



Q.1



II n  
3366

ALBERT GEORG  
SCHWARTZEN,

Königl. Professoris auf der Universität Greiffswald

Einleitung

zur

Kommerſch-Kugianischen

Dörffer = Historie

Erſter Verſuch

vom

Lehn- und Ritter-Guth

Ludwigs = Burg.

Greiffswald,

Gedruckt bey Carl Höpfner, Königl. Univ. Buchdr.  
Anno 1734.



Dem  
Hoch- Wohlgebohrnen Herrn/  
Herrn Baron

Wilhelm Ludwig  
Ignatius Müller

von der

Lühne /

Sr. Königl. Maytt. zu Schweden  
allergnädigst bestaltten Hoff-  
Juncfern /

Erb- Herren auf Ludwigs- Burg / Mellentin /  
Westenbrügg / u. a. m.

wird  
dieser Versuch der Geschichts- Be-  
schreibung

Dero Lehn- und Ritter- Guts  
Ludwigs- Burg

Als ein Beweis seiner Ergebenheit und Hochachtung  
zugeeignet

von  
Dem Verfasser.



Hoch- Wohlgebohrner Herr!

Hochzu Ehren der Herr Baron!

**N**unter denen Bemühungen meiner Neben- Stunden/ die ich in der Historie unsers Vaterlandes anwende/ ist schon einige Jahre her/ auch diese/ nicht eine der geringsten  
gewe-

) ( 2

gewesen / daß ich nicht nur alle diejenigen Urkun-  
den / die diese oder jene Dorffschafft und Land-  
Guth insbesondere betreffen / so viel mir derselben  
zu Händen gekommen / anffs sorgfältigste gesämlet /  
sondern auch die hie und da zerstreute Nachrich-  
ten / so mir zufälliger Weise in alten Brieffschafften  
aufgestossen / oder die ich sonst mündlich einziehen  
können / eine jede an ihren Orth / so viel meine  
Umstände es erleyden wollen / mit Fleiß verzeich-  
net habe. Und das alles in der Absicht / einen Ver-  
such zu machen / ob es nicht möglich wäre / auf  
diese Weise mit der Zeit / wo nicht von allen /  
(denn das mögte wohl eine vergebliche Hoffnung  
seyn) doch von verschiedenen einzelnen Dörffern /  
einen solchen Vorrath beysammen zu kriegen / der  
gnugsahm seyn könnte / eine etwas hinlängliche Ge-  
schichts = Verfassung derselben zum Stande zu brin-  
gen. Damit vermeine ich eben keine unnütze  
Arbeit unternommen zu haben. Denn einmahl  
weiß ich / daß es nicht allein denen Eigenthümern  
und Inhaberem ein Vergnügen seyn würde / das  
Alter

Alter die Veränderungen / die bösen und guten  
Schicksale oder sonst andere Merckwürdigkeiten  
ihrer Güther und Besizungen / in einer ordentli-  
chen Zeit-Folge / mit einmahl / solchergestalt überse-  
hen zu können; sondern ich glaube auch / daß der-  
gleichen Historische Ausarbeitung / so wohl Ih-  
nen als anderen / bey gewissen Vorkommenheiten /  
nutzbar seyn und eine manche Irrung und Miß-  
helligkeit der Land-Begüterten / die sonst in lang-  
wierige und kostbare Gerichts = Handel ausbre-  
chen mögen / durch die darin mitgetheilte Nach-  
richten entweder hintertrieben / oder doch abge-  
führt werden könnte. Da nun alle meine Unter-  
nehmungen in der Historie dahin gerichtet sind /  
daß meinem Vaterlande damit gedienet seyn mö-  
ge; so hat mich auch eben diese Absicht bewogen /  
die vorerwehnte Sammlung und Verzeichniß nu-  
mehro dahin anzuwenden und mit der Historie  
dererjenigen Dörffer / von welchen mein Vorrath  
am meisten vermag / die ersten Proben abzulegen.

**U. W.** Hoch = Wohlgebohrnen Frey-  
her-

herliches Lehn- und Ritter-Guth Ludwigs-  
Burg ist eines der allerersten gewesen/ davon  
mir das Glück so viel Nachrichten zugewand/  
daß ich mir getrauen mögen/ dergleichen Histori-  
sche Verfassung davon zum Stande zu bringen/  
darumb habe ich dieselbe auch die erste seyn las-  
sen wollen/ damit der Anfang dieser Einleitung  
zu der Pommerisch- Rügianischen  
Dörffer-Historie gemacht würde. Und hie-  
mit lieffere ich sie der Welt/ so wie sie gerathen  
wollen. Daß ich aber dieselbe **Sw. Hoch-**  
**Wohlgebohrnen** zu übergeben und zuzu-  
eignen mich unterfange / das will der Wohlstand/ ja  
gar eine Schuldigkeit von mir erfordern. Deñ was  
alhir der Vorwurff meiner Feder ist/ das gehöret  
Denenselben in seiner Arth/ so schon als eigen zu.  
Ich mache mir auch nicht ohne Ursache die Hoff-  
nung/ daß diese Geschichts-Beschreibung ihren Le-  
ser weit mehr gefallen werde/ wenn Ihn die Vor-  
schrift

schrift eines Namens/ der bey jederman so werth  
gehalten ist/ gleich bey dem Anfang derselben in die  
Augen fallen wird: und noch mehr treibt mich eine  
eigene Begierde/ **Sw. Hoch= Wohlge=**  
**bohrnen** die besondere Hochachtung zu bezeu=

gen/ die das ausnehmende Wohlverhalten Der=

selben auf der hiesigen Königl. Academie in mir  
erwecket und mit welchem **SE** bey allen denen/  
die einer vernünftigen und tugendhaften Lebens=  
Artz ihren Werth zu geben wissen/ so viel Ver=  
gnügen als Verwunderung verursachet haben.

**Sw. Hoch= Wohlgebohrnen** bemü=  
den sich alhir so angelegentlich/ einen Schatz nüz=  
licher Wissenschaften zu sammeln/ als kaum an=  
dere thun/ deren künfftige Wohlfarth davon ab=  
hänget. Und alles übrige Wesen Derselben  
hat die Gabe eines natürlichen Verstandes/ die  
die gütige Hand des Schöpfers in **Shuen**  
gelegt/ schon so vollkommen gemacht/ daß diese

Aca-

Academie **D**ieselbe/ als eine Zierde und das Va-  
terland/ als einen Herren von grosser Hoffnung  
anzusehen haben. Hätte ich mich wohl überhe-  
ben können bey dieser vorkommenden Gelegenheit/  
**I**hnen eine Bezeugung meiner Hoch-Schätzung  
zu geben/ da solche Betrachtungen mich dazu  
treiben? **E**w. **H**och-**W**ohlgebohrnen  
sind allzugütig/ daß **S**IE dieses Unternehmen  
nicht billigen solten. Und in solcher Zuversicht hab  
ich die Ehre mich zu nennen

**E**w. **H**och-**W**ohlgebohrnen/  
**M**eines **H**ochzuChrenden **H**errn **B**a-  
**r**onen

Greiffswald, den 22. Sept.  
1734.

ganz eigener und ergebnester  
Diener  
Der Verfasser.



# Historie des Frey-herrlichen Lehn- u. Ritter-Guhts Ludwigs-Burg.

S. 1.

**L**udwigs-Burg ist ein namehriges Adliches Lehn- und Ritter-Guht, in dem heutigen Schwedischen Herkogthumb Pommern. Es liegt Nord-Ostwärts, eine Meile von der Stadt Greiffswald, und eine halbe Meile von dem ehemahligen Abt-Closter Eldenau, gleich vorn an, auf der Ecke desjenigen Land-strichs, den die gegen Westen in den Wycker-Bodden, gegen Osten aber in die Peen ausfliessende Eise von dem übrigen Pommer-Lande gleichsam abschneidet, und der von dem darinn befindlichen ur-alten Kirch-Dorffe Wusterhusen, gemeiniglich der Wusterhusensche Ort genennet wird. Gegen Westen gehet das Gebieth desselben vorlängst den nur erwehnten Wycker-Bodden hin. Gegen Norden erstreckt es sich in einen etwas zugespikten Winckel an das so genante Alte-Tieff, so zwischen der Insel Ruden und denen Grön-Swaden, mit dem Ausfluß der Peen in die offenbahre Ost-See hinausgeheth. Gegen Süden hat es, das der Königl. Universität Greiffswald zugehörige Guht Neuendorff in der nächsten Nachbarschafft, und

und gegen Osten gränzt es mit dem unter einer Herrschaft mit Ihm stehenden Lössin.

S. 2.

Es gehöret dieses Land-Guth mit in die Zahl dererjenigen, die eine Namens-Veränderung gelitten, und an stat ihrer ehemahligen Benennung, bey Gelegenheit einer gewissen mit ihnen vorgegangenen Begebenheit, in neueren Zeiten eine ganz andere angenommen und bekommen haben. Denn es ist jezund nicht viel über andert halb hundert Jahr, daß ihm der gegenwärtige Name Ludwigs-Burg erst beygelegt worden. Durch was für eine Veranlassung sothane Veränderung aber mit ihm vorgenommen worden, soll hienebst gehörigen Orths noch angezeiget, und umständlich erzählt werden, wenn vorher nur, was in ältern Zeiten Merckwürdiges mit demselben vorgegangen ist, in einem ordentlichen Vortrag, so weit die noch vorhandenen Nachrichten zureichen wollen, angebracht seyn wird. Denn auf eine ausführliche und nach allen Jahren aneinander hangende Geschichts-Erzählung von einem einzigen Dorffe, hat man sich kaum jemahlen einige Hoffnung zu machen.

S. 3.

Der erste und älteste Name des Guths und der Dorfschaft Ludwigs-Burg hat, so weit man wissen kan, Darßin, Darßin, Dersem oder Darßen geheissen. Ein Name, der an und vor sich, nach einem hohen Alter aussieht; So, daß ich fast zweiffelhaft bey mir bin, zu welcher Sprache er hinzurechnen sey, oder was man daraus machen solle. Unser Vaterland hat noch viele andere Dörther, deren Benennungen mit demselben, wenn man die Endigungs-Sylbe davon wegnimmt, eine ziemliche Aehnlichkeit haben. Darß heist in dem Fürstenthum Rügen disseits der See, die bekante Halb-Insul an den Mecklenburgischen Grängen, da, nebst der Hülzung, eines der besten Fürstl. Gehege ist. Auf dem beslossenen Lande Rügen ist, im Circkowschen Kirch-Spiel, das Gräffl. Putbusische Oberwerck und Bau-Hoff Darz befindlich. Dargesin, Derschow, Darsewitz, Derswitz und Darßau in Hinter-Pommern, (a) sind Pommersche Dörffer, die der wesentlichen Structur des Namens nach, dem Wort Darßin sehr nahe kommen.

S. 4.

(a) Conf. RANG. Pom. Dipl. p. 149. 162. und 164.

S. 4.

Daß das Alter desselben in die Zeiten hinaufsteige, da die Nation der Wenden diese Pommersche und Rügianische Lande noch bewohnet, daran ist wol umb so vielweinig zu zweiffeln, weil, wie hienechst noch beweislich gemacht werden soll, das Alter der Dorffschafft selber sich auff's wenigste bis dahin erstrecket. Aber, ob es deßwegen auch in der Wendischen Sprache zu Hause gehöre, daran zweiffle ich noch, und kömmt mir fast glaublich vor, daß der Ursprung desselben, noch gar von der Mund- Art der alten Srevischen, Gothischen und Vandalischen Völcker herrühre, die, so viel die Nach- Welt davon zu wissen bekommen, die ersten Einwohner unsers Vaterlandes gewesen. Denn Derzon, wie GROTIUS (h) bemercket, war in der Gothischen Sprache so viel, als ein Riß oder Zaun- Lücke, wo von der Ludwigs- burgische Winckel wol benahmt seyn könte, weil vorlängst denselben nicht nur ehemem der grosse Wycker- Bodden, in dessen Grunde die Fischer noch heutiges Tages Wurkeln und Stämme, vormahliger grosser Bäume, verspühren, eingerissen ist; sondern auch, weil das vorbesagte alte Tieff vor Alters an der Vorder- Seite dieses Landes durchgebrochen. Noch zu einer anderen Muthmaßung wird man veranlasset, wenn man erweget, daß in der alten Scythisch- und Celtischen Sprache Dar und Der einen Baum, (c) und besonders einen Eich- Baum anzeigen. Denn gewiß ist, daß dieser ganze Ludwigs- Burgische Winckel vorzeiten fast durch und durch mit einem stolzen und zusammenhangenden Eichen- Walde gepranget, gleichwie auch die Halb- Insel Dars, ungeachtet aller vielfältig erlittenen Verwüstung, noch heutiges Tages ihren mehrern Theil nach, mit der schönsten Waldung versehen ist. Ich habe zur Zeit noch nichts wahrscheinlichs von diesen Nahmen ausfinden können. Das halte ich aber bey dieser Ungewisheit so gut als gewiß, das die Wörter Dars und Darfim einerley seyn, und auch der Haupt- Sache nach, einerley Bedeutung haben. Denn, daß das letztere mit der Endigung (um) vermehret ist, kan keinen wesentlichen Unterscheid machen. Vielleicht mag dieselbe nur ein Kennzeichen seyn, daß das Wordt in der pluralitet oder Vielheit genommen ist. Wenn ich ein Ebräer wäre,

(b) In *Indice nominum* GOTH. VANDAL & LANGE BARD.

(c) Siehe WACHTERI *Glossar. Germ. in Praef.*

re und überzeugt seyn könnte (wie einige zu unsern Zeiten gewesen und noch seyn mögen) daß es noch viele eigenthümliche Nahmen (nomina propria) der Menschen, Derther, Gewässer, Berge, u. d. m. in Nommern und Rügen gebe, die aus dieser heyl. Sprache hergenommen wären, so wolte ich mich auch nach den Ursprung des Wortes Dars und Darzim darin umbsehen, und untersuchen, ob es etwa von דר, dor, ausdauren und standhalten herkäme, weil so wol der Dars, als auch dieser Darzimer Landstrich dergleichen Zuecken oder in die See auslaufende Gegenden sind, die aus einer vormahligen Überschwemmung bestanden geblieben und gerettet worden, da umb ihnen her, die Gewalt des Wassers sonst alles hinweggerissen. Aber ich verstehe mich nicht genugsam darauf, darumb will ich es deneu überlassen, die die Gründlichkeit sothaner Herleitung besser einsehen können. Auch will ich denenjenigen hiemit nicht entgegen geredet haben, die mit denen Wörtern Dars oder Darzim lieber in der Slavonischen oder Wendischen Sprache bleiben wollen; Denn weil Dars in derselben eine wilde und wüste Sölzung heist; Darzim aber nur den pluralem anzeigt, so scheint dieses mit denen obigen Gedanken, der Bedeutung nach, gleichfalls zutreffen, Meine Bemühung soll stat eines fernern Wort-Disputs, numehro auf eine Historische Erzählung der Merckwürdigkeiten des Dorffs Darzim festst gerichtet seyn.

S. 5.

Es mag dieser Orth wohl eines der ältesten Dörffer im Lande zu nennen seyn. Beym Anfang des 13. Seculi geschiehet seiner schon Erwehnung. Denn als der Rügianische Fürst JAROMAR I. im Jahr 1207. das berühmte Abt-Closter Eldenau stiftete, so war das Dorff Darzim eines mit von denen Güttern, damit er es bewidmete, und seine Mildthätigkeit gegen dasselbige zu beweisen suchte (d). Also hat man Ursache zu glauben, daß es schon vorher ein bewohnter Orth und eine Wendische Dorffschafft gewesen. Denn daß dieser Fürst, der sonst so viel Liebe zum Gottes-Dienst, und so

(d) Siehe das Confirmations - Diploma BARNUTÆ, eines Sohns desselben vom Jahr 1221.

(5)

so viel Euffer die Christliche Religion zu befodern, von sich ver-  
spähren ließ, sein neues Closter mit einer blossen Wüstenei hiesi-  
ges Orths begabet haben solte, das ist nicht leicht glaublich, viel-  
mehr stehet zu muhmassen, daß es schon lang vorher im Stande  
gewesen, und also in denen vielen Kriegen, die zwischen Pommern  
und Rügen, wegen dem Lande innerhalb der Peen, von Zeit zu Zeit  
geführt worden, immer seinen beschwerlichen Antheil gehabt ha-  
be. Die Rügianer hielten sich zu diesen Lande berechtiget, weil be-  
sagter Fluß, an dieser Seite, ihres Fürstenthums ur- alte Gränge  
gewesen. Da aber die Pommern erstlich unter ihrem Fürsten  
WARTISLAFF dem I. die Herrschafft in Wolgast und Loitz, dann aber  
die Graffschafft Güzskau, und endlich gar auch das übrige ganze  
Land disseits der Rügianischen Meer-Enge, mit denen Städten und  
Festungen Grimmen, Tribusees und Bardt unter Fürst RATI-  
BORS I. Anführung, durch Gewalt der Waffen an sich gebracht hat-  
ten, so war damit der Grund zu einer Unversöhnlichkeit gelegt,  
und die Rügianer lieffen keine Gelegenheit aus der Acht, ihr altes  
Eigenthumb aus der Gewalt der Pommern wieder zu erhalten.  
Darüber kam es zu vielen blutigen Kriegen zur Zeit des vorer-  
wehnten Fürstens JAROMARS I. der auch das Glück hatte, daß er umbs  
Jahr 1178. die lezt-berührten Städte und Länder Grimmen,  
Tribusees und Bardt mit gewaffneter Hand wieder zurück holte.  
Als aber die Pommern noch keinen Frieden halten wolten, so ging  
nach 5. Jahren auch die Graffschafft Güzskau, und mit derselben  
das Land Wusterhusen an die Rügianer wieder über. Nach ge-  
habten so guten Glück seiner Waffen, wolte Fürst JAROMAR aus  
Danckbarkeit etwas zu Gottes Ehren thun, und weil man da-  
mahl glaubte, es könte zu dem Ende nichts bessers geschehen, als  
daß man Clöster stiftete, so legte er erstlich im Jahr 1193. auf dem  
besoffenen Lande-Rügen das Jungfrauen-Closter zu Bergen an  
und begabte dasselbe, nicht nur in diesen wieder eroberten Landen mit  
verschiedenen Einkünften, sondern verschrieb ihm auch in eben dem  
Lande Wusterhusen, darin unser Darßin gelegen war, eine wü-  
ste Feld-Marck, die nachmahls angebauet ward, und von denen  
Closter-Jungfern oder Nonnen den Nahmen Nonnen-Dorff er-  
hielte; unter welchem sie als eine zum Wusterhusenschen Kirch-  
A 3 Spiel

Spiel gehörige Dorffschafft noch jezund daselbst befindlich ist. Nach Verfließung einiger Zeit, ward er schließig noch eine dergleichen Closter-Stiftung in dem eroberten Lande selbst zu unternehmen und das brachte er auch in dem vorherührten Jahr 1207. mit Errichtung des Abt-Closters Eldenau (dem er, wie bereits angezeigt, untern andern auch das unweit davon gelegene Dorff Darßim verehrte,) würcklich zum stande.

§. 6.

Weil nun der Rügianische Fürst JAROMAR ihm diese Landes-Gegend durchs Recht der Waffen wieder unterwürffig gemacht hatte, so erfolget daraus, daß er das Dorff und die Feld-Marck Darßim so wohl, als andere darin gelegenen Derther, nach Artz eines völligen Eigenthumbs besessen, und also wollbemächtigt gewesen, dergleichen Schenkung mit derselben vorzunehmen. Denen Pommerischen Herzogen konte es zwar nicht anders als sehr verdriessen, daß derselbe so gar nach eigenen Gefallen alhir schaltete und waltete darumb protektirte auch Herzog BOGISLAFF II. hefftig dawieder, (e) und that, zur Bewahrung seiner Gerechtsahmen, im Jahr 1218. eine schriftliche und öffentliche Bezeugung, daß die Güter, die F. JAROMAK dem Closter Eldenau beygelegt, ihm von Erb-wegen zugehörten. Die Güther, sagt er, überhaubt; Also war freylich das Guth Darßim mit darunter begriffen, und das noch umb so viel mehr, weil es disseits dem Nyck gelegen war. Denn, nachdem der Pommerische Fürst WARTISLAFF I. im Jahr 1128. die Graffschafft Gützkau erobert hatte, so war seit der Zeit, dieses Wasser immer die Grenze zwischen Pommern und Rügen gewesen, deswegen auch H. BOGISLAFF den Orth, da das Closter selbst erbauet war, vor sein Erb-Guth anspricht, weil derselbe gleichfals am Nyck, und zwar auf Pommerischer Seite lieget. Aber der Rügianische Fürst kehrete sich wenig dran, sondern es hieß hir: Seelig ist der Besitzer. Der Pommerische Herzog BOGISLAFF sahe solches auch wol, darumb that er bey seiner Protektion zugleich die Erklärung, daß er es umb Gottes willen dabey lassen wolte. Und also ward Darßim, nebst verschiedenen andern herumliegenden schönen Land-Güthern, auch mit der Pommerischen Lands-Fürsten Genehmhaltung, dem

(e) KANZOV in Chr. autogr. h. a.

dem Closter Eldenau vereigenthümet und dieses erhielt auch derselben Bestätigung darüber, so, daß es vor Ihre und Ihrer Nachkommen künftige Ansprache genugsam gesichert wurde (F).

S. 7.

Im übrigen siehet aus diesem hohen Alter des Dorffs Darßin zu erkennen, daß schon in den damaligen so weit entfernten Zeiten, diese ganze Feld-Marck nicht überall mit Rusc und Busch, oder lauter Eich-Wald bezogen gewesen, sondern daß sich schon wenigstens so viel sadigter Acker dabey gefunden, als zur Nothdurfft einer Dorffschafft erfordert ward. Sonst halt ich davor, daß es eine villa Slavicalis, d. i. eines derer Wendischen oder Slavischen Dörffer gewesen. Es waren zwar eine geraume Zeit vor Erbauung des Eldenauschen Closters die Sachsen und andere teutsche Völcker, zur Ersetzung der in denen vielen Kriegen sehr abgegangenen Wendischen Einwohner dieser Lande, so wol von denen Rügianischen Fürsten, als Pommerischen Herzogen, in grosser Menge, bereits aufgenommen worden. Aber man weiß doch wol aus der Historie unsers Vaterlandes, und aus anderen urkundlichen Nachrichten, daß die noch übrige in = gebohrne Wendische Einwohner nicht gar vertrieben, sondern diejenigen Dörffer, die von denenselben noch beseket waren, in geruhigen Stande gelassen, andere verwüstete Feld-Marcken aber denen neuen Einkömmlingen, die vom Landwesen und Acker-Bau sich zu erhehren gedächten, zur Wiedererbauung eingeräumet worden. Dadurch denn geschehen, daß, in Ansehung der Einwohner, zwenley Dörffer, Slavische, oder Wendische und Teutsche, oder Sächsische in hiesigen Landen entstanden. Zu der ersten Gattung wird besagter maassen das Dorff Darßin von mir gerechnet, und dazu bewegt mich fürnemlich der Nahme desselben. Die Dörffer, so von denen vorerwehnten neuen Ankömmlingen erbauet und eingenommen worden, machen sich gemeiniglich an ihren teutschen bedeutlichen Nahmen kennbahr. Solchergestalt siehet man gleich, daß Nien-Karcken, Nien-Dorff, Kirch-Dorff, Gerts-Wold, Wolt-Hoff, Reincken-Sagen, Hinrichs-Sagen, Hohen-See, und viel hundert dergleichen, von dieser Herkunft sind. Denn ihre Nahmen haben eine gewisse Bedeutung,

(F) BARNIMI I. *Confirm. bonorum* COENOBIO HYLD. 1241. imperitica.

deutung, die uns gegenwärtigen Teutschen noch verständlich ist. Aber wer kan vor gewiß und zuverlässig sagen, was der Name *Darßin* vor eine Bedeutung habe? Was vorher davon angebracht, das kan man nicht höher als Muthmaßungen ausgeben. Noch glaublicher macht, daß diese Dorffschafft *Wendisch* gewesen, weil an dieser Strand-Seite sonst noch verschiedene andere, von eben der Nation, bewohnte Dörffer gewesen. Das beweist eine Urkunde von Anno 1270. darin Herzog *BARNIM I.* von Pommern, der Stadt *Grenßwald* den Ausfluß der *Peen*, und das ganze *Binnen-Wasser* zwischen dem *Ruden* und dem Lande *Wusterhusen* zur freyen *Fischerey* schencket. Denn dabey bedinget er aus, daß die *Wenden* von denen herumbelegenen Dörffern die *Freiheit* behalten solten, in diesen Gewässern mit sogenannten *Staff-Baden* zu fischen. Weil nun das *Darßinsche* Gebieth an der *Norder-Seite*, dasselbe gleichfals berühret, so ist daraus abzunehmen, daß diese *Bedingung* der Dorffschafft *Darßin* auch zu *Gut* gemeynet, und also selbige mit vor eines der *Wendischen* Dörffer in dieser Gegend zu halten sey. Vermuthlich ist es eine *Besitzung* einer *Wendischen* Familie gewesen, die nach der damahligen Weise, ihren *Zunahmen* daher geführet. Denn wir wissen, daß ein *Abliches* Geschlecht der *Darßen*, dessen *Wapen* auf der grossen *Land-Tafel* des *LUBINI* abgebildet zu sehen ist, vor diesem in *Pommern* geblühet habe. (g) Und eben dasselbe mag vor der *Stiftung* des *Eldenauschen* *Closters* daselbst angeessen gewesen seyn.

## S. 8.

Doch dem sey wie ihm wolle, das ist indessen etwas unleugbares, daß dieses *Guth* im Jahr 1207. von dem *Rügianischen* Fürsten *JAROMAR I.* als ein mit seinen *Schwerdt* und *Bogen* erstrittenes *Eigenthumb* dem *Closter Eldenau* übergeben worden. Denn solches ist zuvor aus unwidersprechlichen *Nachrichten* bezauptet. Gleichwie nun solchergestalt dasselbe mit diesen und allen andern seinen *Güthern* damahlen unter der *Rügianischen* Herrschafft gestanden; So ist es auch, nach dem im Jahr 1212. erfolgten *Tode*

(g) *MICRÆLIUS* nennet dasselbe im 6. Buch s. *Pommerl.* die *Daisen*. Es ist aber vermuthlich ein *Druckfehler*, den *LUBINUS* verbessert hat.

Tode des jetzterwehnten Fürstens, unter der Regierung seines Erbsprinzen und Nachfolgers WITZLAFFS I. in eben dieser Wohlthätigkeit, ungeachtet der zuvor angeführten Protection der Pommern, noch geblieben. Darumb bewarb sich auch dasselbe, als Fürst BARNUTA, ein Bruder dieses regirenden Herren, nahe an dem Kloster-Gebiethe jenseits dem Rycf eine appanage erhielt, bey selbigen umb die Confirmation seiner Güther, und bekam sie auch im Jahr 1221. von ihm unter einer solchen Ausdehnung, daß ihm nicht nur die liegende Gründe an jener Seite des besagten Rycfs, sondern auch die disseitigen, und unter denenselben auch das Guth Darßin, mit einem Wörde alles, was sein Herr Vater JAROMAR bey der ersten Stiftung dazu gewidmet hatte, sehr vündlich und umbständlich bestätigt wurde. Ich solte meinen, daß dieses einen zulänglichen Beweis abgeben könnte, daß so wol Darßin, als die ganze herumbelegene Landes-Gegend, zur Zeit, da diese Bestätigung geschah, noch zum Fürstenthumb Rügen gehörte. Denn wäre dieses nicht gewesen, so würde weder das Kloster eine solche Versicherung eines Rügianischen Herren über sein Eigenthumb disseits dem Rycf begehret, noch dieser dieselbige zu ertheilen, ihm angemaasset haben. Da aber beydes geschehen, so erfolget meines Erachtens, freylich daraus, daß die Rügianische Fürsten, als eigentliche Landes-Herren und Besizere, damahlen dieser Orthen noch zu befehlen gehabt haben.

S. 9.

Das behielten sie auch noch lange Zeit, bis etwa 5. oder 6. Jahre hernach eine Veränderung dessals vorging. Denn damahlen funden die beyde junge Pommersche Herzoge und Gevettere WARTISLAF III. und BARNIM I. eine Gelegenheit, nicht nur die beyden Städte Demmin und Loitz, die die Rügianer im Jahr 1211. vor die von Pommerscher Seiten geschehene Verwüstung der neuen Stadt Stralsund eingenommen, und bisher besessen hatten, sondern auch die Graffschafft Gützkau mit dem ganzen Lande disseits dem Rycf wieder zu erobern. Von dieser Zeit an ward nur genanntes Wasser eine beständige Gränze zwischen dem Herzogthumb Pommern und Fürstenthumb Rügen, die die Pommerschen Herzoge einige  
 3 Jahre

Jahre darauf durch Anlegung der Stadt Greiffswald noch mehr zu versichern suchten. Also kam damahlen das Closter Eldenau mit allen seinen Güthern disseits dem Rycß und folglich auch dem Dorffe und der Feld-Marck Darsim, wieder unter Pommerischer Herrschafft, wie es denn auch nach der Zeit immer unter derselben geblieben. Das ist eben die Ursache, warumb in denen nachmaligen Fürstl. Rügianischen Bestätigungs-Privilegien des Closters eine ganz andere Artz der Ausdrückungen vorkömmt, als deren sich ehedessen Fürst BARNUTE in dem seinigen bedienet hatte. Denn, da dieser das seinige auf die gesambten Güther desselben gerichtet hatte, so ging Fürst JAROMAR II. ein Sohn und Nachfolger WITZLAFFS I. in demjenigen, so er dem Closter im Jahr 1240. ertheilte nicht weiter, als bis ans Rycß, und schrieb ausdrücklich: Er bestätigte ihm alles, was vom Rycß an in seinem Gebiete gelegen. Und darin gab dessen noch lebender alter Herr Vater Fürst WITZLAFF seine Bewilligung, indem er diese Bestätigung selbst, als ein Zeuge, mit unterschrieb. Dahingegen Herzog BARNIM I. das Jahr hernach in der Seinigen, demselben alles, was ihm seine Vorfahren, die Herzoge von Pommern, vordem verliehen hatten, und darunter zweiffels ohn, die disseits dem Rycß dahin gehörige Güther, worunter auch Darsim mitbegriffen war, verstanden haben wolte. Gleichwie er numehro auch keine andere darunter verstehen konte.

S. 10.

Indessen war, vorgedachter maassen, die Stadt Greiffswald zur Befestigung der Grängen gegen dem Fürstenthumb Rügen erbauet worden und verdienet solches noch alhir eine Aufmerksamheit, weil bey dieser Gelegenheit, das mit dem Guth Darsim benachbarte und gränzende Dorff Lösin, dem Closter-Gebietz gleichfals einverleibt, und, wenn ich so reden darff, noch näher mit demselben vergesellschaftet ward. Bisher war dasselbe sonst ein Eigenthumb des Camminischen Bischoffthumbs gewesen, nun aber erhielt es die neue Stadt Greiffswald kaufflich von demselben und vertauschte es hernach mit dem Closter Eldenau, umb den so genannten St. Martens-Acker vor dem Fleischhauer-Thor. Dadurch ward

ward das Closter-Gebiet von dieser Seite ansehnlich erweitert. Und da sonst Darsim die äußerste Gränze desselben gewesen war, so machte nun die Löfinsche Feld-Marck dieselbige. Es sind auch diese benachbahrte Güther nach der Zeit immer unter einer Herrschaft geblieben; Denn so lang das Closter seine alte Verfassung behielt, waren sie ein beständiges Antheil desselben. Seitdem es aber durch die heylsame Reformation dem Domanio der Landes-Fürsten wieder anheim gefallen, sind sie, aller darnechst vorgegangenen Veränderung der unmittelbahren Herrschaft ungeachtet, bis auf dem heutigen Tag in der alten Verknüpfung mit einander erhalten worden.

S. II.

Da nun vorangezeigter maassen dieses Guth, zugleich mit dem gesamtten Lande innerhalb dem Ryc, dem Pommerschen Herzogthumb wieder incorporiret worden; So haben darnechst die Herzoge alle denenselben daran zustehende Gerechtfame exerciret und genossen. Den es ist bekant, daß die Abt- und Feld-Closter, obgleich sie von ihren Güthern den Genieß-Brauch und Ab-Nutz hatten, der Landes-Fürstl. Obrigkeit dennoch zu gewissen Pflichten, als Deputaten, Burg- und Bauer-Diensten, Gebrauch der Wild-Bahnen, in- und aus-reiten, Ablagern und dergleichen, verhaftet waren (h). Da nun in der Darsimschen Hölzung eines der besten Gehege im ganzen Closter-Gebiet, Pommerscher Seiten, war; so hatten die Herzoge auch alhir dergleichen Wild-Bahnen, und pflegten sich, des Vergnügens der Jagdt zu genieffen, mehrmahlen daselbst aufzubalten. Vermuthlich war es dieser Ursachen halber, daß Herzog WARTISLAFF III. im Jahr 1264. sich daselbst befand, als er der Stadt Grewßwald das Privilege ertheilte, daß sie sich mit einer Mauer besfestigen mögte, daß keine Vestung in ihrem Gebiet angelegt werden und daß in der Stadt nur ein Recht, ein Gericht, und ein Stadt-Richter seyn solte, denn dasselbe ist den 17. Maji in dem erst angezeigten Jahr im Dorff Darsim gegeben worden. Und es ist mercklich, daß nebst verschiedenen andern, als Zeugen darin angeführten vornehmen Fürstl. Räbten und Hoffleuten

B 2

ten

(h) Siehe MICR. 6. B. f. Pommerl. S. 31.

ten, auch ein junger Herr von Mecklenburg nahmhafft gemacht worden, weil daraus zu schliessen ist, daß der Herzog eben darumb mit einem so ansehnlichen Gefolge sich damahlen hieher begeben habe, damit er seinen Gästen in dieser Gegend das Divertissement der Jagt machen mögte. Und dieser guten Gelegenheit wird sich Ein Rath der Stadt Greiffswald bedienet haben, oberwehnte Begnadung von ihren Landes-Fürsten, da er gutes Muths gewesen seyn wird, zu erhalten.

## S. 12.

Als Herzog WARTISLAF III. noch im benannten 1264 Jahr mit Tode abgegangen, und dessen Vor-Pommersche Lande, weil er keine männliche Leibes-Erben hinterlassen hatte, zusambt der Abtheilung Eldenau an seinem Vetter Herzog BARNIM I. verfallen waren, so erhielt die Stadt Greiffswald nebst verschiedenen andern Privilegien im Jahr 1270. die, S. 7. bereits angezeigte milde und recht Fürstl. Schenkung der freyen Fischerey in dem Ausfluß der Peen und dem grossen Binnen-Gewässer, darin dieselbe sich ergeußt. Das ist eine Sache, die darumb hier zu erwehnen, weil zur Westlichen Gränze diese Fischerey-Gerechtigkeit, daß Darfimer-Hövet bestimmt wird. Denn dieses ist eben diejenige gegen Nord-Westen sich zuspitzende eusserste Ecke des Ludwigs-Burger Landes, die jetzt, ob zwar nicht mehr mit dem alten Wort Darfimer-Hövet, doch noch Darfimer-Orth kenahmet wird, zumahlen beydes nach der Alt-Deutschen Redens-Arth so viel, als das äusserste (i) eines Dinges anzeiget. Diese milde und wichtige Schenkung ward zwar im Jahr 1270. zu Görmin behandelt und abgeredet. Es müssen aber, wiewohl 3. angränzkende Herren vom Adel, die bisdaher Gerechtigkeit auf diesem Wasser gehabt, sich derselben zum Besten der Stadt begeben hatten, dennoch einige Schwierigkeiten und Hindernisse darzwischen gekommen seyn, die die Vollziehung der Sache so lange aufgehalten, daß die wirkliche Ausfertigung des Privilegii erst 2. Jahr hernach, und zwar selbst zu Darfimer-Hövet geschah. Den nach der in demselben befindlichen eigenen Anzeiggeist es erst 1272. den 17. Jan. daselbst gegeben worden.

Weil

(i) Siehe WACHTERIGloss. Germ. sub voce: Ort &amp; Haupt.

Weil nun eben nicht glaublich ist, daß dergleichen'Geschäfte unter dem'blauen Himmel betrieben seyn werde, so mögte man daraus muthmaachen, daß wohl gar ein Fürstl. Jagdt-Haus, oder doch ein anderes Gebäude auf dieser äussersten Darßiner Strand-Küste gestanden habe.

S. 13.

Gleichwie nun isterwehnter maassen das so genannte Darßiner-Hover die Westlichen Gränzen der Greiffswaldischen Fischer-Rechtigkeit machte, also war es auch die Ostliche Gränze des zum Eidenauischen Kloster gehörigen Binnen-Wassers, welches, so weit es zwischen demselben, dem gesambten Ludwigs-Burgschen und Neuen-Dorffschen Ufer Westlicher, und dem Fischer-Dorff Wyck Westlicher Seiten begriffen ist, und sich bis an den Einfluß des Rycks hinanziehet, der Wycker-Bodden genennet wird. Vorzeiten hat es zwar deffals zwischen der Stadt und dem Kloster bisweilen Irrungen gegeben. Insonderheit im Jahr 1304, 5 und 6; Denn weil die Stadt damahlen ohne des Klosters Bewilligung den Wycker-Haven, da wo er noch ist und ist, auszugraben unternommen und deßwegen viele gefährliche Streitigkeiten entstanden waren, so mogten die Greiffswaldischen unterdessen auch wol im Erlüben gefischet und sich, wie es bey dergleichen Zerrüttung zu ergehen pfleget, an keine Gerechtfahme oder Befugniß gekehret haben. Aber im Jahr 1306. Kam es durch Bemühung des Camminischen Bischoffen und Colbatsischen Abts zum Vergleich, vermöge dessen ausgemacht und festgesetzt wurde, daß der Strand und das Binnen-Wasser in der grossen Bucht zwischen Darßiner-Hover, und der Insel Roos ein unstreitiges Eigenthumb des Klosters seyn und bleiben sollte. Die Stadt sich aber weder der Fischerey, noch sonst einiges Rechts darüber anzumaachen hätte: wie solches aus einer deffals ausgestellten eigenen Urkunde des damahligen Nabts der Stadt und Fürst WITZLAFFS IV. von Rügen darüber erhaltenen nachdencklichen Bestätigung mit mehrern erhellet.

S. 14.

Etwa umb eben diese Zeit, ist nach einhelligen Gezeugniß unserer

ferer Geschicht-Schreiber, durch eine gewaltige Wasser-Fluth (k) in dieser Gegend zwischen dem Wusterhusenschen Lande und der Insel Rügen eine erstaunens-würdige Überschwemmung vorgegangen, von welcher sie umständlich vermelden, daß sie das vor-malige schmale Strömchen, zwischen beyden Inseln, durch Hin-reißung des Landes, zu einer so grossen und tiefen Durch-farth gemacht, als sie noch izund ist. Vorher, schreiben sie, wäre es nur eine Passage gewesen, da man zu Fuß übergehen mögen, so, daß die Bauern von der Rügianischen Seite mit Pferde und Pflug herüberkommen, und den Acker, der an der Rüdenschens Seite noch gewesen, damit begaten, und, wie sie gemeinlich gethan, mit Erbsen besäen können. Dieser natürlichen Merckwürdigkeit muß ich darumb alhier einen Platz gönnen, weil es nicht anders seyn können, als daß der ganze Wusterhusensche Orth mit der übrigen Klosterlichen Strand-Rüste, insonderheit auch dem Darßiner Orth bey dieser ausserordentlichen Überschwemmung das Seinige gleichfals gelitten habe. Es geben auch die grossen Sand-Bäncke und seigten Derther vorlängst dem Wusterhusenschen Lande keine undeutliche Muthmaachung davon. Daß aber die eigentliche Lucke von Darßin noch mit einem leidlichen Verlust davon gekommen seyn müsse, stehet daraus zu erkennen, daß so wol nach, als vor dieser Überschwemmung dieselbe noch unter dem Nahmen des Darßiner-Hovets in Urkunden vorkommt. Zu dem sind auch an der Spitze desselben dergleichen Sand-Bäncke nicht befindlich, die von einem dieses Orts überschwemmten Lande, als ein Gezeugniß anzugeben wären. Daher glaube ich, daß die Tiefe, die hie angebrochen wird, noch von weit ältern Zeiten herrühre und daß die beruffene Cimbrische die Fluth etwa Hundert und eilff Jahr vor Christi Geburt, aller Wahrscheinlichkeit nach, die ganze Insel Rügen, durch die grosse Rügianische Meer-Enge, vom festen Lande zuerst abgerissen, dieselbe zugleich mit verursachet (1) habe.

S. 15.

(k) In der Anzeige des Jahrs / da diese Überschwemmung geschehen / sind die Scribenten sehr uneinig. Einige setzen das Jahr 1303. KANZOV. in Chr. *autogr.* L. VII. p. m. 156. schreibt: Es sey 1304. GRAM. G. p. 8. Chr. L. II C. 20. es sey 1209. geschehen. Und dem scheint auch MICR. A. P. L. III. p. 46. beyzustimmen. In Erzählung der Sache selbst aber sind sie sich desto einiger. (1) Vid. *Hist. meam fin. Rugg.* p. 25. sqq. not. (u)

S. 15.

Aber wir müssen von der äußersten Spitze des Darsimer Gebiets nun wieder nach dem Dorffe Darsim selbst zurück kehren, und sehen, was es mit demselben umb diese Zeit vor eine Verwandniß gehabt habe. Oben ist es schon vor einen Wohn-Platz einiger Wendischen Bauers-Leute ausgegeben, und die Ursachen dieser Muthmaassung sind nicht dabey vergessen worden. Sonst war dasselbe eines von denjenigen Acker-Wercken, dessen Vermögen zum Unterhalt des Closters aufbehalten und angewandt ward. Zu dem Ende war es ausser denen Gebäuden der Bauer-Höfe auch mit Scheunen, Spickern, Pferd- und Vieh-Ställen versehen, die dem Closter unmittelbar zugehörten. Dergleichen Land-Wirthschafftseinrichtung hatten die Closter-Cistercienser-Ordens(m) Und über dergleichen Acker-Wercke, war aus dem Mittel der Mönche des Closters, dem sie angehörten, unter dem Titul des *Grangiarü*, ein gewisser Mönch zum Inspectore oder Administratore verordnet, der die Aufsicht darüber hatte. Das Closter Eldenau eben dieses Ordens hatte verschiedene dergleichen Acker-Wercke unter seinen Land-Gütern, darumb confirmirte demselben Fürst WITZLAFF IV. von Rügen im Jahr 1306. nicht nur seine Dörffer, Mühlen, Aecker und dergleichen andere Besizungen, sondern auch insbesondere seine *Grangia*, d. i. die unmittelbaren Closter-Acker-Wercke und Höfe. Daß aber Darsim von dieser Gattung eines gewesen, und einen Mönchen des Closters zu seinen *Grangiarium* gehabt habe, solches erhellet aus einer gewissen Urkunde von anno 1319. darin die beyden Gebrüdere JACOBUS und JOHANNES de WESTINGEBRUGGE (n) zu Brüggens-Dorff, oder dem numehrigen Ernst-Hoff im Wusterbusenschen Orth geseßen, sich ihrer bis daher gebrauchten Voigtey-Gerechtigkeit über das Kergensche Closter-Guth Nonnen-Dorff begeben. Denn in diesem zu Hilda oder Eldenau gegebenen Verzichts-Brieff wird nechst verschiedenen andern Brü-

(m) Vid. *Liber usum Ord. Cisterc.* C. 81. III. cit. CAROLO du FRESNE *Gloss. Tit. Grangiarium.*

(n) In einer Geyßschw. Urkunde von 1298. kömmt auch HENRICUS de WESTENBRUGGE vor, unter dem damaligen vornehmen Character eines militis.

Brüdern und Beambten des Closters auch kein gewisser Bernardus Grangiarius in Darsim, (o) als ein Zeuge mit angeführet.

S. 16.

Mit einer Capelle war das Dorff in Päbstlichen Zeiten auch schon versehen, die, vermöge der ersten Stiftung, von der Lehn-Wahre des Closters dependirte, und darin der Gottes-Dienst von denen Eldenauschen Mönchen bestellet wurde. Denn die Closter-Kirche war in dieser ganzen Gegend herum, die einzige Mater und Haupt-Kirche, der die nechstbelegene numehrige Pfarr-Kirchen Kemnitz und Weidtenhagen, imgleichen Wyck, ja auch Neuen-Kirchen, so lang es nur ein Capelle hatte, incorporiret waren. Also hatten sie auch keine Pfarr-Herren oder Plebanos und Rectores Ecclesiae, wie sie nach dem stylo curiae Romanæ damahlen hießen, sondern die Herren Fratres zu Eldenau hielten sich selbst dazu die nächsten zu seyn und verwalteten alle Priesterliche Amts-Geschäfte daselbst, damit sie solchergestalt die deffalls fallende Einkünfte, die sonst andere genossen haben würden, vor sich allein behalten mögten. Auf gleiche Weise hatten sie sich der Pfründen von Darsim auch versichert, die darumb den wohl nicht die geringsten seyn mögten, weil es eben, wie die Wycker-Capelle unweit vom Fahr-Wasser und Fisch-reichen Wycker-Bodden gelegen war. Daher leicht zu glauben stehet, daß die Schiffer- und Fischer-Leute aus Vertrauen, etwa eines alhier befindlichen Marien- oder S. Nicolaus-Bildes, es an milden Gaben nicht werden haben mangeln lassen; zumahlen, da doch die Seefahrende Leute den heyl. Nicolaum nach dem Bahn der damahligen Zeiten, auch alhier als ihren Patron und Schutz-Heiligen verehret haben.

S. 17.

In diesen Umständen verblieb das Dorff Darsim, so lang die Röm. Catholische Religion in unsern Landen im Schwange ging, und nach der Einrichtung derselben, das Eldenausche Closter, nebst anderen, in ihren ordentlichen Zustand und Verfassung blieben. Aufß weinigste findet man nicht, daß eine merckliche Veränderung mit demselben vorgegangen wäre. Insonderheit aber be-

fand

(o) Derselb ist es daselbst geschrieben.

fand sich in dieser Gegend, so lang dieselbe Closterlich war, eine  
 firtreffliche Hölzung, die mehrentheils in denen grösssten Eich-  
 Bäumen bestand, und sich auch hinter dem Darßimer-Orth, gleich  
 einer grossen Wüsten, vorlängst der See-Rüste erstreckte, so, daß  
 die Eldenausche Mönche, wenn sie es vor ihre Rechnung zu seyn  
 vermeinet hätten, eben an diesem Orth und in ihren eigenen Gebieth,  
 zu einer heremitage oder einsiedlerischen Lebens-Orth, die allerschön-  
 ste Gelegenheit finden können. Aber das mochte ihr Geschmack nicht  
 seyn. Und, natürlicher Weise, war es ihnen nicht zu verdencken.  
 Denn in dem angenehmen Eldenau, wo beyderley Geschlechts  
 Menschen waren, befanden sie sich weit besser, als in der Darßi-  
 mer Einöde. Darumb trugen sie auch Bedencken, es jemanden  
 ihres Ordens zu verstattn, sondern, da im Anfang der Reforma-  
 tion dieser Lande 2. Brüder ihres Closters, Herr ANTONIUS REM-  
 MELDING, nachmahliger Hochverdienter Lutherscher Prediger zu  
 Stargard und JOHANNES WESSEN, (P) ihr Fleisch zu casteyen, sich  
 zu dergleichen Einsiedler-Leben entschlossen und zu dem Ende, in es-  
 ben dieser Wüsten, hinter Darßimer-Orth den Anfang dazu  
 machen wolten; so ward ihnen solches gewehret und an staat dessen, ein-  
 gebunden, bey ihrem Closter-Leben zu bleiben; wiewohl sie doch, nicht  
 lange hernach, durch die heylsahme Reformation davon erlöset wur-  
 den.

S. 18.

Und eben diese war es auch, dadurch unser Dorff Darßim  
 selbst aus der Dienstbarkeit des Closters nicht nur entfreyet, son-  
 dern auch dem Eigenthumb des Landes-Fürsten, zu dem es noch vor  
 Alters gehört hatte, wieder einverleibet ward; Denn, nachdem es  
 endlich durch die längst-erwünschte Vereinbarung der beyden er-  
 sten Lutherschen Herzoge in Pommern BARNIMS X. Stettinscher,  
 und PHILIPPS I. Wolgastischer Regierung dahin gekommen, daß die  
 Evangelische, und in dem Augsburgischen Glaubens-Bekänntniß  
 enthaltene Lehre im Jahr 1534. vermittelst den Schluß einer zu  
 Treptau an der Rega gehaltenen Land-Tages-Versammlung, zum  
 Heyl der Einwohner dieser Lande, öffentlich eingeführet, die Pabst-  
 liche Religion aber gänzlich abgeschafft wurde; so könte dem zu-  
 folge

B

(P) Siehe CRAMER. P. R. S. L. III. C. 25.

folge, es nicht anders seyn, als daß die, nach dem Mißbrauch der Päpstlichen Kirche eingerichtete Closter gleichfals, entweder reformirt, oder gänzlich abgethan und secularisiret werden mußten. Da traff nun die Keyse gleich das folgende Jahr auch das Closter Eldenau. Es war dasselbe vorher schon, ohn Zuthun des Arms der weltlichen Obrigkeit, allein durch das Schwerdt des Geistes (ich meyne die Evangelische Wahrheit) ganz von Kräfften gekommen. Und ungeachtet der letzte Abt EWALD SCHINCKEL schon einmahl aus Holland mit vieler Mühe und Kosten neue Recruten kommen lassen, so hatte es doch nicht verschlagen wollen, sondern die Convents-Brüder waren eines theils, entweder von der Evangelischen Wahrheit erleuchtet worden, oder hatten sich bey dieser guten Gelegenheit aus denen Banden des Closter-Lebens, das ihnen lange nicht mehr angestanden haben mogte, loßgemachet und eine anständlichere Lebens-Ahrt erwöhlet. Was brauchte es denn ferner, daß das Closter Gütther hatte, da es keine Mönche mehr hatte? Und wenn es auch gleich an dieser Artz unnützen Leuten noch nicht gefehlet hätte (wie sich denn in der Tath der Abt mit noch einigen Brüdern daselbst befunden) so könten sie doch nicht dazu berechtiget seyn. Wer war es aber bey solchen Umständen mehr, als der Landes-Herr selbst? Denn von denen ehemahligen Fürsten und Herzogen dieser Lande, waren sie doch aus frommer Milthätigkeit nur hergekommen und an das Closter geschencfet worden. Aus sothaner hohen Befugniss geschah es demnach, daß der Hochlöbl. Herzog PHILIPP der Erste im Jahr 1537 unter andern auch die Gütther des Eldenauischen Closters wieder einzog, ein ansehnliches Amt aus denselben errichtete und den Herrn VALENTIN von WEDEL, einen gelehrten, ansehnlichen und frommen Edelmann, zum Fürstl. Hauptmann über dasselbe bestellte (q). Also ward damahlen das Dorff Darßim aus einem bisherigen Closter-Guth, gleich andern, dahin gehörigen, wieder zu einer Fürstl. domanial-particul und ward damahlen von 8. Voll-Bauern beswohnet.

S. 19.

In Ansehung des Kirchlichen Zustandes, ward durch die Reformation

(q) Conf. CRAM, P. R. H. L. III. C. 23.

formation gleichfalls eine merkliche Veränderung mit demselben verursacht. Denn, da es vorhin mit seiner Capelle, als ein filial nach der Eldenauschen Kloster-Kirche gehöret hatte und von denen dortigen Mönchen abgewartet worden war, so ward es numehro der neuangerichteten Remnizer Pfarre zugeleget. Was es aber damahlen wegen des in der Darfimer Capelle zu bestellenden Gottes-Dienstes vor eine Anordnung bekommen, das ist nicht so eigentlich auszufinden. Vermuthlich ist es auf die Willkühr der ersten Evangelischen Prediger zu Remniz angekommen, was sie darunter thun wollen. Denn in der im Jahr 1535 gemachten ersten Kirchen-Ordnung, war noch keine besondere Veranstaltung und Vorschrift gemacht, wie es mit Verwaltung des Gottes-Dienstes in denen Capellen der Land-Pfarren gehalten werden solte. Besondere Kirchen-Matriculn, die darunter Verordnung gegeben hätten, waren auch noch nicht zum Stand gekommen. Doch ist muthmaasslich, daß, da die Capelle mit ihren vormahligen Einkünfften der Remnizer Pfarre zugeleget worden, die dortigen Prediger davor auch einige Wochen-Predigten gehalten haben werden. Denn daß es solchergestalt bey dem Anfang der Evangelischen Religion, in diesen Landen gehalten worden, das stehet aus der erneuerten und vermehrten Kirchen-Ordnung (r) derselbennicht un- deutlich zu erkennen. Da aber diese Capelle numehro von der reichen Eldenauschen Kloster-Kirche keinen Zuschub mehr hatte und die Einwohner des Dorffs, nach dem an staat des vorigen Aberglaubens und Enffers mit Unverstand, nun bey der wiederhergestellten Gewissens-Freyheit eine alzugrosse Kaltfinnigkeit mit dem äusserlichen Gottes-Dienst werden wolte, vor die Erhaltung derselben nicht gnugsam Sorge trugen, so verfiel sie mit der Zeit in un- baulichen Stande, daß des öffentlichen Gottes-Dienstes daselbst gar nicht mehr gewartet werden konfte. (s)

§. 20.

Das war der weltliche und kirchliche Zustand, darin unsere  
 C 2 Dorff

(r) pag 11. Tit vom *Catechismo* am Ende.

(s) Das läßt sich aus der Remnizer Kirchen-Matricul deutlich abnehmen / weil daselbst verzeichnet ist, daß sie anno 1570. von neuem erbauet worden.

Dorffschafft durch die Reformation gefeset ward und dabey hatte es auch in denen ersten 40. Jahren nach derselben bey Herzogs PHILIPPI des Ersten und der nach seinem Tode erfolgenden Vormündlichen Regierung seines Vater-Brudern Herzog BARNIMS des Ältern sein verbleiben. Die Einwohner dieses Dorffs befunden sich damahlen in einem erwünschten Wohlstande. Denn, da die Mönche sie vorher zimlich mitgenommen, so waren sie nun von ihren Mackereyen gänglich erlöset und hatten sich unter ihren Lants des Fürsten selbst, gleich allen andern dem Eigenthumb desselben einverleibten Kloster-Güthern, einer ganz glimpfflichen Herrschafft zu erfreuen. Darumb lebten sie fast Junckermäßig und wenn man zu der Zeit in Grepffswald einen Bauern in guten Aufzug fahren oder reiten sahe, so hieß es nur immer: Das muß ein Darßiner Bauer seyn. Als aber im Jahr 1569. ERNESTUS LUDOWIGUS, einer der jüngeren Princken des nur erwehnten Herzogs PHILIPPI die Regierung des Wolgastischen Herzogthums angetreten hatte, so ging darnegst mit demselben eine merckliche Veränderung vor. Denn erstlich ward, als dieser Herzog sich im Jahr 1577. mit der Braunschweig-Lüneburgischen Prinzessin SOPHIA HEDWIG vermählte, nebst dem Loizer Ambt und dem Ackerwerck Jamisow, auch das Guth Darßin zum Leib-Geding dieser Fürstin ausgesetzt. Und weil dieselbe an diesem Orth der angenehme Gegend halber, ein besonderes Vergnügen fand, so suchte sie ihn, zumahlen, da er nicht weit von ihren ordentlichen Residenz-Hause Wolgast entfernt war, in einen solchen Zustand zu setzen, daß sie bisweilen der Land-Lufft alda genießsen mögte. Zu dem Ende ward nicht nur ein Fürstl. Hauß daselbst erbauet, sondern auch ein Bau-Hoff und Ackerwerck dazu angeleget. Zu Bewerckstellung des letzteren, wurden 6. Bauer-Höffe niedergelegt, und der Acker, den dieselbe bisdaher unter sich gehabt hatten, dazu angewandt. Damit es aber zu Betreibung eines so ansehnlichen Ackerwercks an denen erforderlichen Diensten nicht fehlen mögte, so wurden dieselbe aus dem benachbahrten Rabdenhagen (c) dazu verordnet, und diese Bauer-Dorffschafft zu dem Ende mit dem besagten

(c) Instrum. dotat. Univerſitat. Gryphisw. de ann. 1643. §. Gleichmäßige Beschaffenheit soll es ins künfftige haben ꝛ.

sagten neuen Ackerwerck auf eine nutzbahre Weise vereinbahret; so dann aber die gesambte Land-Wirtschaft und Verwaltung deselben, einem Fürstlichen Schreiber oder Staatthalter anvertrauet. Durch sothane Veränderung unsers Darfims ward auch eine Veränderung seines Nahmens veranlasset; Denn die Durchlauchtige Fürstin HEDWIG SOPHIA wolte bey dem allen, auch ihres geliebten Herzogs Gedächtniß gestiftet wissen, darumb beliebte sie, daß dieses Land-Haus mit seinem zugelegten Ackerwercke keine andere Benennung, als Ludwigs-Hoff haben sollte. Doch ward dabey des alten Nahmens Darfim nicht sofort vergessen, sondern der übrig-gelassene Theil des Bauren-Dorffs, das nun noch aus 2. Voll-Bauren und verschiedenen Cosaten bestund, ward noch eine geraume Zeit also genannt. (u)

S. 27.

Gleichwie nun solchergestalt das Guth Darfim ein ganz ander Ansehen bekam, also ward abseiten der gottseligen Fürstin auch Gottes dabey nicht vergessen. Vielmehr gedachte sie auch seines Hauses. alda, ich meyne der vor Alters daselbst gewesenen Cappellen. Und, weil dieselbe aus vorberührten Ursachen gar in Verfall gekommen war, so ward sie auf Dero Kosten von Grund aus neu erbauet und darauf mit dem damahligen Kemnitzer Pfarr-Herren, dem Ehrw. JOHANN LAMPEN, des daselbst zu pflegenden Gottes-Dienstes halben, eine solche Anordnung gemacht, daß derselbe, wenn dero Hoch-Fürstl. Gnaden daselbst zur Stelle wären, alle Woche zweymahl, nemlich Dingstages und Freytages, oder auch sonst, wenn Dieselbe es begehren würde; zu andern Zeiten aber bey dero Abwesenheit nur einmahl, und zwar des Freytages predigen, das Testament des Herren hingegen alle Viertel-Jahr einmahl alda halten sollte. Davor ward demselben aus Christ-Fürstlicher Milde und Liebe zum Worte Gottes und seiner Diener, so wol zur Vergütung des Abganges, der zum Acker-Werck gelegten Bauer-Höfe, als auch zur Belohnung sothaner neuen Ampts-Bemühung, an allerley Korn, Brennholz, Butter und anderen Vi-Aualien ein ansehnliches beygeleget, mit der Verordnung, daß Dero Fürstl. Hoff-Schreiber solches demselben jährlich zu rechter Zeit,

E 3

richtig

(u) Siehe Kemnitzer Kirchen-Matricul von 1578.

richtig abliefern und auskehren solte. Auch des Küsters ward bey dieser Gelegenheit nicht vergessen, sondern desselben mit verschiedenen Sulagen, wegen seiner deßfalls obliegenden Dienste geruhet. (w)

## S. 22.

Solchemnach bediente sich die Herzogin bey Lebzeiten ihres Ehe-Gemahls dieses lustigen Orths zum öfftern zu ihrer Ergötzlichkeit und als derselbe im Jahr 1592. kurz vor seinen gar zu frühzeitigen Ableben seines letzten Willens-Meynung in einem förmlichen Testament verfaßten ließ, so ward derselbe wordtlich darin zu dero Leib-Geding bestätigt. (x) Sie besaß ihn darauf als Fürstl. Wittve biß ins Jahr 1609 und genoß der Einkünfte desselben, nebst andern zu dero Unterhaltung. Dieweil sie aber eine Fürstin von erhabenen Geiste war und daher einen ansehnlichen Hoff-Staat unterhielte; überdem auch aus angebohrner Wildthätigkeit (y) ein vieles und mehreres verwand, als die Gefälle dero Wittchumbs ertragen konten; So sahe sie sich endlich mit einer solchen Schulden-Last beschweret, daß sie zur Befriedigung ihrer Gläubiger im vor berührten Jahr dero ganzes Leib-Geding, und mit demselben auch ihr angenehmes Ludwigs-Hoff, oder wie man es nun allmählig zu nennen begunte, Ludwigs-Burg aufwandte. (z) damit Sie sich solchergestalt, nach dero beywohnenden Groß-Muth mit einmahl aus allen Schulden-Verhaft befreyen mögte.

## S. 23.

Gleichwol bestand solches nur in einer Urth der Pfand-Verschreibung, dadurch diese Gläubiger berechtiget wurden, sich nach und nach mit dem Genieß-Brauch der zu sothanen Leib-Geding gehörigen Güther zu befriedigen. Das Eigenthumb, nebst denen damit verknüpfften Regalien und einigen Einkünfften aber ward der Herzogin ungekränckt daran vorbehalten. Daher geschah es, weil Dieselbe mit einem hohen Alter von Gott gefegnet ward, daß noch bey Dero Leben verschiedene Stücke dieses Leib-Gedings frey,

(w) Siehe obangezogene Kemnitzer Kirchen-Matricul.

(x) Siehe angeführtes Testament selber S. Und weil wir unser Herzlich geliebte Gemahlin ic.

(y) MICR L, V, n. 12

(z) Siehe MICR. L. IV, n. 2.

frey, und dero Cammer wieder zugewand wurden. Wie weit es darin mit Ludwigs-Burg gekommen, weiß ich in Ermangelung der Nachrichten, zwar nicht eigentlich anzuzeigen; Wohl aber dieß, daß im Jahr 1627. Herzog BOGISLAVF der Bierzehende und letzte regirender Herr Pommerschen Stammes der Durchlauchtigsten Prinzessin ANNÆ seiner Frau Schwester, einer vermählten, und damahlen schon verwittweten Herzogin von Croÿ, die sonsten das Hinter-Pommersche Ambt Stolp zu Dero Leib-Geding hatte, mit der Anwartsung auf dasselbe begabte. (aa) Da nun endlich im Jahr 1631. den 3. Januarii das Ableben der Herzogin SOPHIA HEDWIG erfolgte und das Guth Ludwigs-Burg dadurch eröffnet ward, so kamen besagte Ihre Durchlauchten die Herzogin von Croÿ auch vermöge sothaner Expectance zum würcklichen Besiß desselben. Und das war nun die Ursache, warumb der Hochberlobte Herzog BOGISLAVF der Bierzehende im Jahr 1634 da Derselbe die Universität Greiffswald aus höchst-gottseliger Milde, mit dem Ambt Lidenu beschenkte, das Ackerwerck Ludwigs-Burg unter andern von demselben absonderte, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß unter sothaner Ubergabe des Closters Lidenu an die Universität dasselbe, ungeachtet es hiebevör ein Zubehör des Closters gewesen, nicht mitbegriffen, sondern davon ausgenommen und dem Herzoglichen Domnial-Eigenthumb so wohl, als das demselben zugelegte Rabdenhagen vorbehalten seyn sollte. (bb)

S. 24.

Wie viel das Guth Ludwigs-Burg in der damahlige Käyserl. Kriege-Zeit erlitten habe, ist leicht zu erachten, wenn man nicht nur die allgemeine Drangsal, die diese Lande zu der Zeit ausgestanden haben, erweget, sondern auch sürnemlich in Betrachtung ziehet, daß dieser Orth, der dem un.ze der Wuth des Käyserlichen tyrannischen Commandanten Perusi am allerlängsten bedrückt gewesenem Greiffswalde so nahe gelegen war, damahlen wohl freylich nicht werde verschont geblieben seyn. Aber dem ungeachtet

(aa) Siehe Specificat der Pomn Lehn und Güther unter dem Wordt Ludwigs-Burg. (bb) Siehe Instrumentum dotar. Universit. de anno 1634. §. Gleichmäßige Beschaffenheit solle es se. und: Wir wollen aber unter dieser Ubergabe se. se.

tet verblieb derselbe doch in dem unverrückten Besiz der Durchl. Herzogin von Croÿ, nicht allein während diesen Kriegs-Drang-  
 sahlen und ward durch den Fürstl. Rent-Meister Bernd Dieck-  
 mann administrirer, sondern, da immittelst die glücklichen Waffen  
 der Cron Schweden sich der Pommerschen Lande bemächtiget hat-  
 ten, so ward derselbe anno 1647. von der grossen Schwedischen  
 Königin CHRISTINA unsterblichen Andenkens, auch auf dero  
 Herrn Sohn Herzog ERNST BUGISLAFF von Croÿ, zu dessen Lebens-  
 Zeit allergnädigst erweitert. (cc) Doch dieser Herr übernahm bey  
 dem Durchl. Churfürsten von Brandenburg das hohe Amt eines  
 Administrators der Herzogthümer Preussen und Hinter-Pom-  
 mern, wie auch des secularisirten und in ein Fürstenthumb verwan-  
 delten Bischoffthumbs Cammin, dadurch er sich genöthiget sahe,  
 seine ordentliche Residenz in der Preussischen Haupt-Stadt Kö-  
 nigsberg zu nehmen. Und diese seine Umstände machten, daß er  
 nicht Hoffnung haben konnte, sothaner allergnädigsten Königl. Con-  
 cession und Erklärung, dieses Guts halber, jemahlen recht zu ge-  
 niessen. Auch die verwitwete Herzogin von Croÿ dessen Fr. Mut-  
 ter, war, weil sie zu Stolp in Hinter-Pommern Dero Hoffhaltung  
 hatte, von ihrem Ludwigs-Burg so weit entfernt, daß Sie sich  
 gleichfals keinen besonderen Vortheil davon versprechen konnte, zu-  
 mahlen, da die Krieges-Verwüstung daselbst zu erstaten und alles  
 in guten und nutzbahren Stande wieder herzustellen, zuvor noch ein  
 vieles erfodern wolte. Darumb nahm sie nebst dero Durchl. Herrn  
 Sohn mit Wohlbedacht die Entschliessung, sich dieses vor sie so  
 weinig einträglichen Land-Guts mit seinen Zubehörungen gar zu  
 entäußern.

S. 25.

Es fand sich, solche Absicht zu erreichen, auch eben eine ge-  
 wünschte Gelegenheit. Denn, weil nach damahlen geändigten  
 dreißig-jährigen Teutschen und Polnischen Kriegen, der, wegen seiner  
 fast unzehligen Helden-Ehaten unsterblich-berühmte General und  
 General-Commendant des Königlichen Schwedischen Militair-  
 Staats in Pommern, auch Commendant der Stadt Greÿffswald  
**Herr Burchard Müller** von der Lühne (dessen Ver-  
 dienste

(cc) Siehe Specification der Pomm. Lehn- und Güther unter dem Wordt Lud-  
 wigs-Burg.

dienste, die nur benannte Stadt nimmer vergessen wird) sich nun mehr, da seine Abkunft sonst aus einer vornehmen Lüneburgischen Familie war, in diesen Landen niederzulassen und sesshaft zu machen bedacht war; So wurden die Ludwigsburgische Güther im Jahr 1670. umb eine ansehnliche Summa Geldes von ihm angekauft, und darauf, weil derselbe ein Herr von vielen Vermögen war, alle Mängel, die der Krieg daselbst verursacht hatte, völlig ersetzt. (dd) Der Stadt Greiffswald war mit dieser Veränderung wohl gedienet. Denn weil der Herr General gegen dieser seiner numehrigen Nachbarin, die er im Jahr 1659. wieder die Gewalt ihrer Feinde so Heldenmühtig vertheidiget hatte, noch immer eine gute Zuneigung beybehielte, so hätte sie keine bessere Herrschaft daselbst wünschen können. Gestalt dann dieselbe auch nach des Herrn Generalen Wohlseeligen Ableben in einer gewissen öffentlichen Schrift noch rühmet, daß sie sich jederzeit der guten nachbarlichen Freundschaft desselben zu erfreuen gehabt habe. (ee) Gleichwie aber sothane Güther bissher immer noch ein Domaniel-Stück gewesen, also ward durch jetzt-erwehnten Ankauff auch diese Natur und Eigenschaft derselben nicht geändert, sondern Er erhielt den Besitz derselben nur unter dem Titul einer Arth der Pfand- und Erb-Verschreibung. Als aber dieser Herr zum billigen Leidwesen des Vaterlandes, im Jahr 1670 den 22. Julii das Gesetz der Sterblichkeit erfüllte und seine 4 Herren Söhne **Carl Leonhard / Gustav Burchard / Jacob Hinrich** und **Arwid** in einem minderjährigen Alter hinterließ, so wurden besagte Güther unter Vormundschaft Sr. Excellence des Hn. Generals und Vice-Gouverneurs **CONRAD VON MARDEFELDT**, wie auch des Herrn Regierungs-Raths **HERMANN VON WULFRADT**, dem Herrn **BALZER VON HORN**, auf **Ranzin** und **Clozow** Erbgesessenen in Arrhende untergeben.

§. 26.

Gleich beym Anfang dieser Verwaltung der Ludwigs-Burgischen Güther, bekam die vorerwehnte Nachbarliche Freundschaft,

D

(dd) Ex Actis.

(ee) Siehe Acta in Sachen E. E. Raths der Stadt Greiffswald wider den Pensionarius zu Ludwigs-Burg Hn. Baltzer v. Horn in puncto arcentirter Verschiffung seines Horns.

schafft, zwischen der Stadt Greiffswald und denenselben einen zimlichen Anstos: indem bereits gedachter Herr von Horn im Jahr 1671 den übrigen Korn-Zuwachs der dortigen Felder, vermittelst einen von Wolgast bedungenen Schiffer und Fahr-Zeuge nach Stralsund zu verfahren, und solchergestalt hinter Ludwigs-Burger-Orth eine eigene Schiffs-Stäte anzulegen gedachte. Denn, da die Stadt Greiffswald solches, als einen Eindrang in ihre Gerechtsfahme und von denen Hochseeligen Herzogen von Pommern im Jahr 1261 erhaltene, auch von Dero Königl. Maytt. zu Schweden damahlen nur unlangst allergnädigst bestätigten Befreyungen ansah, der Herr von Horn aber, auf deßfals geschehene gültliche Vorstellung, sich dieses Unternehmens nicht begeben wolte; so kam es darüber nicht nur zur Gerichts-förmlichen Klage, sondern auch zu einiger Thätlichkeit: zumahlen E. E. Rath, als derselbe im Jahr 1672 auch zu Lande die Stadt Greiffswald vorbeÿ mit 9 beladenen Wagen sein Getreyde nach Stralsund verfahren wolte, solche dem Inhalt vorberührter Privilegien zufolge, zum Kowall anhalten, und nach der Stadt zurück bringen ließ, umb solchergestalt sich, so wohl durch den Weg Rechtsens, als durch diese Befugniss bey ihrer Gerechtsfahme zu erhalten. Gleichwie derselbe sich auch vorher, durch eben dergleichen Verfahren wieder den Eidenauschen Amtmann Joh. Edelingen in solchen Fall zu verwahren gesucht. (ff)

S. 27.

Nach erfolgter Mündigkeit der obbenahmten Herren Gebrüdere Sr. Excellence des Herrn General Müllern von der Lühne Söhnen ward die schon angezeigte Interims-Verwaltung aufgehoben. Und da geschah es durch einen Brüderlichen Erb-Vergleich, daß die auf ber Insel Usdom gelegene Mellentinsche Güther Sr. Excell. dem ältesten Hn. Bruder und General-Liutenant Carl Leonhard/ die Ludwigs-Burgische aber, dem dritten Jacob Heinrich/ Königlichem Haupt-Mann über die Nembter Rügen, Wolgast und Pudgla anheimfielen. Bey Lebzeiten dieses noch überall in sehr rühmlichen Andencken stehenden Herren ging mit denenselben eine alhir nicht vorbeÿzugehende Veränderung

(ff) Siehe obangeführte Acta.

rung vor. Denn, da sie bisanhero noch immer die Natur einer  
 Ertlich = verpfändeten Domanial = Particul beybehalten hatten, so  
 wolten sie nun deßfals zwar erst in Ansprach kommen, als wann  
 die ehedessen darin gezahlte Pfand = Gelder noch weit unter dem  
 Werth derselben gewesen wären; Doch fiel die Königl. allergnädig-  
 ste Resolution nicht nur dahin, daß sothaner übriger Werth, wegen  
 der grossen Verdienste der **Müllerischen Familie** hinfallen  
 solte; sondern es ward auch in eben dieser Betrachtung das Guth  
 Ludwigs-Burg selber numehro in ein Ritterliches Erb- und Lehn-  
 Guth verwandelt. (gg) Im übrigen war die Verwaltung des  
 Herrn Haupt = Manns sehr rühmlich, und verwand derselbe nun  
 umb so vielmehr zu dessen Verbesserung etwas, da es solchergestalt  
 seinem Geschlechte versichert worden. Er gedachte aber auch an  
 das Haus Gottes daselbst, da solches in denen ehemahligen  
 Krieger = Zeiten, sehr verschlünert, auch ihm nachgehends keine hülf-  
 reiche Hand geleistet worden, daß es daher fast unbrauchbar zum  
 Dienste Gottes war; So nahm er in Ansehung desselben eine gott-  
 selige Entschliessung, und ließ es gar hinwegnehmen, an statt dessen  
 aber daffjenige wieder erbauen, das zu seines Nahmens ruhm-würdi-  
 gen Gedächtniß, noch izund alda vorhanden ist. Und weil der Herr  
 Haupt-Mann dem Pactori zu Kemnitz, die demselben von diesem Fi-  
 lial vor Alters verordnete Gefälle richtig einliefern ließ, so ist seit der  
 Zeit der Gottes-Dienst in obberührter Maasse, auch von demselben  
 alda verrichtet worden.

S. 28.

Als E. Excellence der Herr Baron und General-  
**Lieutenant Carl Leonhard Müller** von der Lühne/  
 nachdem Dieselbe sich durchhero tapffere Thaten in dem letzteren  
 Nordischen Kriege unsterblich verdient gemacht hatten, da eben in  
 Sachsen zwischen der Cron Schweden und dem Könige AUGUSTO  
 der Friede getroffen war, im Jahr 1707 zu Leipzig in die Friedens-vol-  
 le Ewigkeit aufgenommen wurden, so fielen die Mellentimische Güt-  
 ther darauf vors erste an Deroselben 3 hinterlassene Söhne die  
**Herren Carl Leonhard / Wilhelm Burchard und**

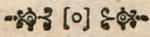
D 2

Gut

(gg) Siehe ASta.

WIT n 3366

**Gustaff** / wurden aber, weil diese sich alle dem Kriege und dem Schau-Platz der Ehre, nach dem Exempel ihrer Vor-Väter gewidmet hatten, immittelst durch einen Inspector verwaltet. Die Ludwigs-Burgische aber blieben unterdessen noch unter der guten Herrschafft des obbelobten Herrn Haupt-Manns, bis daß derselbe im Jahr 1713 gleichfals eines seeligen Todes verstarb. Weil nun solches ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben geschah, indem derselbe den Ehelosen Stand beliebte hatte, so fielen auch diese denen nur erst benahmten Herren Söhnen Sr. Excellence des Herrn General-Lieutenants zu. Doch traff endlich unter denen selbst den mittleren, **Herrn Baron Wilhelm Burchard** / Sr. Königl. Maytt. zu Schweden hochverdienten und numehro wohlfl. Hn. Obristen über ein Teutsches Dragoner-Regiment das Glück, daß die gesambte Müllerische Güther in Pommern dessen alleiniges Erb-Theil wurden. Darumb entschloß sich Derselbige, da er der beschwerlichen Krieges-Dienste ein Ende gemachet, sie sofort selber in Besitz zu nehmen. Gestalt er denn auch dieselbige bis an seinen, erst am verwichenen 1733sten Jahr erfolgten wohlfeel. Ableben, immer unter eigener Herrschafft behalten, und durch eine, nach denen Regeln einer vortheilhaften Land-Wirthschafft, in schönster Ordnung und accurateste eingerichteten Haushaltung vielfältig verbessert und dadurch den in der letzten Krieges-Zeit erlittnen Hölzungs-Duinn umb ein zimliches ersetzt hat. Sein einziger Erbe und numehriger Stamm-Halter dieses vornehme Hauses der **Herr Baron Wilhelm Ludwig Ignatius Müller** von der Lühne läßt die gesambten Ihm zu theil gewordenen Güther jetzund durch einen Inspector verwalten. Da Er selbst auf der hiesigen Königl. Academie denen nutzbahren Wissenschaften mit sonderbahrer Beflissenheit obliegt und dabey überall die größte Hoffnung giebt, daß sich das Vaterland der einst sehr viel von Demselben zu versprechen habe. **GOTT** lasse Ihn unter seiner Segens-vollen Obhut diß erwünschte Ziel erreichen, und wolle Ihn dazu ersehen haben, daß das vornehme **Müllerische Geschlecht** auf späthe Zeiten von Ihm verbreitet werden und in seinen erworbenen Flor immerfort dauern möge.



nc

Pou Tm 3366, Qx

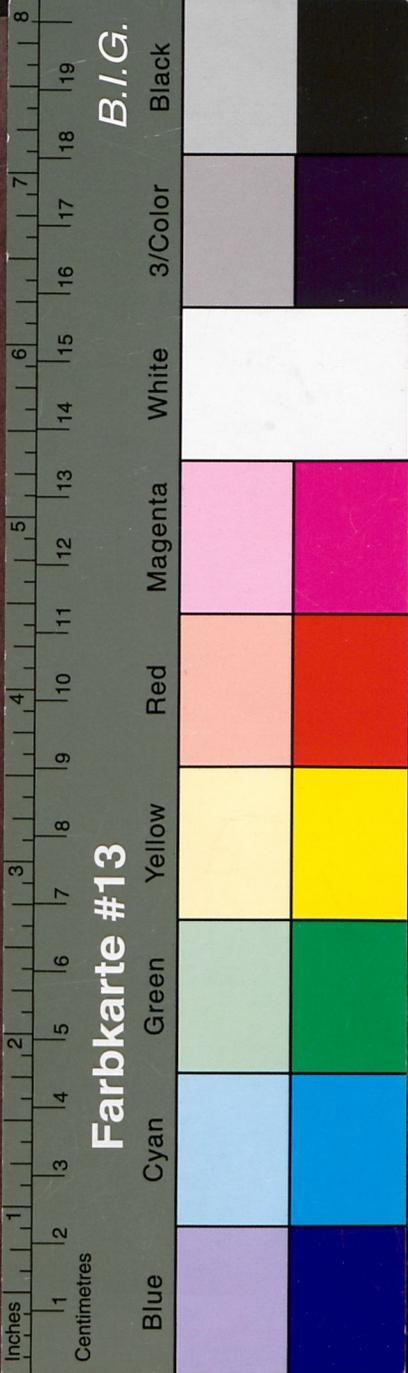
ULB Halle

3

003 927 741







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Q.K. 400,35.

II n  
3366

ALBERT GEORG  
SCHWARTZEN,  
Königl. Professoris auf der Universität Greiffswald

Einleitung  
zur  
Kommersch-Rugianischen  
Dörffer = Historie

Erster Versuch  
vom  
Lehn- und Ritter-Buth  
Ludwigs = Burg.

Greiffswald,

Gedruckt bey Carl Höpfnern, Königl. Univ. Buchdr.  
Anno 1734.

